

Geschäftsnummer:
13 StVK 91/16



Landgericht Freiburg
Strafvollstreckungskammer

Beschluss

vom 06. Mai 2016

Vollzugsverfahren betreffend

Thomas Meyer-Falk

geboren am 15.05.1971 in Kenzingen
zur Zeit in Haft in der JVA, Hermann-Herder-Str. 8, 79104 Freiburg,

wegen Antrag auf gerichtliche Entscheidung

1. Die Verfügung der JVA Freiburg vom 02.03.2016, mit der dem Antragsteller aufgegeben wurde, seine ausgehende Post mit dem Straßennamen und der Hausnummer der JVA Freiburg zu versehen, wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass das Anhalten der vom Antragsteller am 02.03.2016 an Frau B, Frau G und Frau U gerichteten und beim Stockwerksbeamten zur Beförderung abgegebenen Briefe rechtswidrig war.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.
4. Der Gegenstandswert wird auf 100 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, der Sicherungsverwahrter in der JVA Freiburg ist, hat mit Schreiben vom 02.03.2016 dargelegt, dass ihm am gleichen Tag von der JVA Freiburg drei von ihm geschriebene Briefe zurück gegeben worden seien und ihm eröffnet worden sei, dass er ausgehende Briefe nicht ohne die Angabe seines Absenders versenden dürfe. Zur Begründung sei angegeben worden, dass dies in der Hausordnung so vorgeschrieben sei. Der Antragsteller führt aus, dass er weitgehend immer Briefe ohne Absenderangabe verschickt habe und dies von der JVA auch geduldet worden sei. Für die Briefe, die ihm jetzt zurückgegeben worden seien, wollten die Empfängerinnen nicht, dass die allgemein bekannte Adresse der JVA Freiburg auf dem Brief ersichtlich ist. Durch die Verfügung der JVA würden die Sozialkontakte des Antragstellers daher in unzumutbarer Weise belastet. Desweiteren sei das allgemeine Persönlichkeitsrecht tangiert. Im Übrigen zieht der Antragsteller in Zweifel, dass die JVA überhaupt die Auflage erteilen könne, dass Briefe mit der Absenderangabe zu versehen seien.

Die JVA Freiburg hat am 13.04.2016 durch ORR R zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung Stellung genommen und ausgeführt, dass dem Vollzugsleiter der Abteilung für Sicherungsverwahrte zwei ausgehende Briefe zur Prüfung vorgelegt worden seien, auf deren Umschlägen kein Absender vermerkt gewesen sei. Die Briefe seien ihm mit der Bitte, sie mit einem Absender zu versehen, zurückgegeben worden, wobei allerdings nicht verlangt worden sei, dass er die Adresse der JVA angeben solle.

Nachdem der Antragsteller mit Schreiben vom 14.04.2016 ausdrücklich in Abrede gestellt hat, dass von ihm die Angabe der Adresse nicht verlangt worden sei, wurde am 21.04.2016 die Vorlage einer dienstlichen Äußerung von SOI Gr erbeten, der sich am 02.05.2016 dahingehend erklärte, dass der Antragsteller gebeten worden sei, seine Post mit seinem Namen und seiner Meldeadresse zu versehen. Es gehe bei der Beförderung der Post auch darum, dass nicht zustellbare Schriftstücke wieder an den Absender zurück gesendet werden könnten, da andernfalls im Raum stünde, dass die Briefe von der JVA überhaupt nicht befördert worden seien.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Schreiben des Antragstellers vom 02.03. und 14.04.2016 (ASen 1ff und 45ff) sowie die Stellungnahmen der JVA Freiburg vom 13.04. und 02.05.2016 (ASen 41 und 59) verwiesen.

II.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat Erfolg, denn die JVA Freiburg hat zu Unrecht die Beförderung der Briefe des Antragstellers von der Angabe einer Absenderadresse abhängig gemacht. Die Sachverhaltermittlung hat ergeben, dass der Antragsteller nicht nur gebeten wurde, die ausgehenden Briefe mit seinem Namen zu versehen sondern auch die Adresse der JVA anzugeben. So hat SOI G, der dem Antragsteller am 02.03.2016 die ohne Absender versehenen Briefe zurückgegeben hat, in seiner Stellungnahme vom 02.05.2016 den Vortrag des Antragstellers bestätigt, dass er aufgefordert wurde, Name und Adresse auf dem Briefumschlag zu vermerken. Soweit die JVA darauf hinweist, dass sie nicht verlange, dass als Absender neben dem Namen des Briefeschreibers und der Adresse der JVA auch die Bezeichnung „JVA“ angegeben wird, ist dies unerheblich, da die JVA schon nicht verlangen kann, dass ausgehende Briefe überhaupt mit Straßennamen und Hausnummer versehen werden (vgl. Schwind in Schwind, Böhm u.a. Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., § 29 Rn. 10 sowie Arloth, StVollzG, 3. Auflage, § 30 Rdnr. 3). Das Risiko, dass die Post den Brief möglicherweise beim Adressaten nicht zustellen kann und der Brief dann nicht an den Absender zurückgesandt werden kann, liegt im Falle der Nichtangabe der Absenderadresse allein beim Absender. Dass in einem solchen Fall dann hypothetisch der Verdacht geäußert werden könnte, dass die JVA einen Brief überhaupt nicht weiter befördert hat, rechtfertigt es nicht, die Beförderung der Briefe von der Angabe des Straßennamens und der Hausnummer abhängig zu machen.

Da die JVA Freiburg offensichtlich nicht nur am 2.3.2016 die Beförderung von Briefen des Antragstellers verweigert hat sondern ihm darüber hinaus aufgegeben hat, in Zukunft sämtliche Briefe mit Absender zu versehen, war nicht nur festzustellen, dass die am 2.3.16 erfolgte Nichtbeförderung der Briefe rechtswidrig war sondern auch auszusprechen, dass die Verfügung, mit der der Antragsteller aufgefordert wurde, zukünftig eine Absenderadresse anzugeben, aufgehoben wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes folgt aus §§ 65, 60, 52 GKG.

M

Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:



Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

